

**Verband des privaten gewerblichen
Straßenpersonenverkehrs
Nordrhein-Westfalen e.V.**

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT
11/2099**

Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen e.V.
Postfach 104144 4000 Düsseldorf 1

An die
Präsidentin des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf

T E L E F A X - B R I E F

Ihre Nachricht vom

Ihre Zeichen

Ihre Zeichen

Tag

Ro/st

11.11.92

Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den
Krankentransport durch Unternehmer (RettG)
- Drucksache 11/3181 -

Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit,
Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und
Flüchtlinge
- Drucksache 11/4438 -

unsere Stellungnahme vom 03.04.1992

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die nachfolgend - per
Telefax-Brief - übersandten Schriftstücke umgehend an den
Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
Herrn Bodo Champignon MdL weiterleiten würden.

Für Ihre Mühe bedanken wir uns schon jetzt.

Verband des privaten gewerblichen
Straßenpersonenverkehrs NW e.V.


(Klaus Rock)
(1. Vorsitzender)


(Friedhelm Herwig)
(Geschäftsführer)

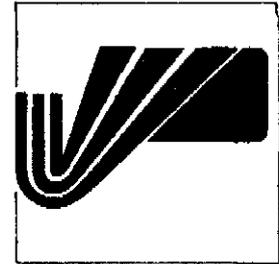
Hausanschrift
Westfaendamm 23
Postfach 104144
4000 Düsseldorf 1

Telefon (02 31) 52 02 27
Telefax (02 31) 52 11 17

Geschäftszeiten
montags - freitags 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr

Bankverbindung
Volksbank Nideim-Hüsten eG, 52600 Amsberg 1
(BLZ 466 600 22)
Konto-Nr. 113 100 200

**Verband des privaten gewerblichen
Straßenpersonenverkehrs
Nordrhein-Westfalen e.V.**



**Omnibusverkehr
Taxi- und
Mietwagenverkehr
Krankentransport-
und Rettungsdienst
auf Bundesebene**

Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen e.V.
Postfach 10 41 14 - 4600 Dortmund 1

Herr Bodo Champignon MdL
Ausschußvorsitzender des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf

TELEFAX - BRIEF

Ihre Nachricht vom

Ihre Zeichen

Ihre Zeichen

Tag

Ro/st

11.11.92

Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den
Krankentransport durch Unternehmer (RettG)
- Drucksache 11/3181 -

Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit,
Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und
Flüchtlinge
- Drucksache 11/4438 -

unsere Stellungnahme vom 03.04.1992

Sehr geehrter Herr Champignon,

mit unserem Schreiben vom 10.11.1992 an die Landtagspräsidentin
sowie mit der Stellungnahme des Rechtsanwalts Herr Karl-Ernst
Löhr vom 10.11.1992 haben wir nochmals zu dem Gesetzentwurf vom
07.10.1992, des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge Stellung genom-
men.

Wir bitten Sie, die Stellungnahme bei der nächsten Lesung zu
berücksichtigen.

**Verband des privaten gewerblichen
Straßenpersonenverkehrs NW e.V.**

(Klaus Rock)
(1. Vorsitzender)

(Friedhelm Herwig)
(Geschäftsführer)

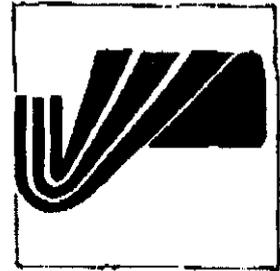
Hausanschrift
Westfalienquartier 7/B
Postfach 10 41 14
4600 Dortmund 1

Telefon (0231) 526227
Telefax (0231) 521117

Geschäftszeiten
montags - freitags 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr

Bankverbindung
Volksbank Neheim-Hüsten eG 57671 Arnsberg 1
(BLZ 466 600 22)
Konto-Nr. 133100700

**Verband des privaten gewerblichen
Straßenpersonenverkehrs
Nordrhein-Westfalen e.V.**



**Omnibusverkehr
Taxi- und
Mietwagenverkehr
Krankentransport-
und Rettungsdienst
auf Bundesebene**

Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen e.V.
Postfach 104144 4600 Dortmund 1

An die
Präsidentin des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
4000 Düsseldorf

Ihre Nachricht vom:

Ihre Zeichen:

Unsere Zeichen:

Tag:

Ro/st

10.11.1992

Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den
Krankentransport durch Unternehmer (RettG)
- Drucksache 11/3181 -

Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
- Drucksache 11/4438 -

unsere Stellungnahme vom 03.04.1992

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Drucksache 11/4438 vom 07.10.1992 liegt uns vor.

In unserer Stellungnahme vom 03.04.1992 zum Gesetzentwurf haben wir bereits
ausführlich unsere erheblichen Bedenken dargelegt.

Wir müssen nunmehr feststellen, daß die von uns geäußerten Bedenken in dem
nunmehr vorliegenden Entwurf keinerlei Berücksichtigung gefunden haben.

Bei nochmaliger Überprüfung des Entwurfs mußten wir feststellen, daß nach
unserer Auffassung auch insoweit ein schwerwiegender Mangel besteht, als
für den Fall des Todes des privaten Unternehmers keine Regelung über die
Fortführung des Betriebes getroffen wird, was dazu führt, daß mit dem Zeit-
punkt des Todes der Betrieb sofort einzustellen ist.

Wir halten den Gesetzentwurf auch in diesem Punkt für äußerst ergänzungs-
bedürftig und würden Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, bitten, bei der
nächsten Lesung des Gesetzentwurfes nochmals hierauf einzugehen.

/ Zur Untermauerung unserer Auffassung fügen wir die Stellungnahme des
Rechtsanwalts Herrn Karl-Ernst Lohr, Clemens-August-Str. 17, 5760 Arnsberg 2
bei.

- 2 -

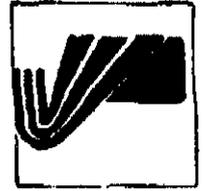
Hausanschrift
Westfalendamm 76
Postfach 104144
4600 Dortmund 1

Telefon (0231) 528227
Telefax (0231) 521117

Geschäftszeiten
montags - freitags 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr

Bankverbindung
Volksbank Neheim-Hüsten eG, 5760 Arnsberg 1
(BLZ 466 600 22)
Konto-Nr. 113100200

1. Vorsitzender Klaus Rock, 2. Vorsitzender Günter Menschel, Geschäftsführer Friedhelm Herwig, Dipl. Betriebswirt

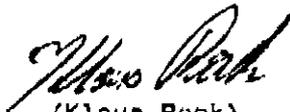


- 2 -

Die Fraktionen des Landtages sind gleichlautend informiert worden.

Mit freundlichen Grüßen

Verband des privaten gewerblichen
Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen e.V.


(Klaus Rock)
1. Vorsitzender


(Friedhelm Herwig)
Geschäftsführer

KARL-ERNST LÖHR

RECHTSANWALT

RA Karl-Ernst Löhr - Postfach 5410 - 5760 Arnsberg 2

An den
Verband des privaten gewerblichen
Straßenpersonenverkehrs NRW e.V.
Westfalendamm 78
4600 Dortmund 1

5760 ARNSBERG 2, den 10.11.1992 L/K
Clemens-August-Straße 17
Postfach 5410
Telefon (02931) 21899
Telefax (02931) 21395

**Betr.: Entwurf eines Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung
und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG)
Landtag NRW Drucksache 11/3181**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich des o. a. Entwurfs ist noch folgendes festzustellen:

Der Entwurf lehnt sich in weiten Bereichen an das PBefG an, nicht zuletzt im 3. Abschnitt, in dem die Notfallrettung und der Krankentransport durch Unternehmer geregelt werden.

Genehmigungspflicht, Voraussetzungen der Genehmigung, die Regelung des Verfahrens auf Erteilung der Genehmigung sowie des Umfangs der Genehmigung und des Inhalts der Genehmigungsurkunde entsprechen zumindest in den Grundzügen den Bestimmungen des PBefG.

Im Gegensatz zum PBefG regelt der Entwurf jedoch nicht, was im Falle des Todes des Unternehmers mit dessen Betrieb geschieht.

Gem. § 19 PBefG kann nach dem Tode des Unternehmers dessen Erbe den Betrieb vorläufig weiterführen oder diese Befugnis auf einen Dritten übertragen; gleiches gilt für den Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter.

Während der in § 19 PBefG geregelten Fristen kann die zuständige Behörde prüfen, ob die Voraussetzungen für eine endgültige Genehmigung der Weiterführung des Betriebes vorliegen; liegen diese Voraussetzungen vor, ist die Genehmigung zu erteilen.

Da eine entsprechende Regelung im Entwurf fehlt, würde dies dazu führen, daß mit dem Tode des Unternehmers der Betrieb sofort eingestellt werden muß,

was - wie nicht näher erläutert zu werden braucht - im konkreten Fall zu erheblichen Beeinträchtigungen der Notfallrettung und des Krankentransports im fraglichen Gebiet führen könnte.

Dies kann nicht im öffentlichen Interesse an einer funktionierenden Notfallrettung und einem funktionierenden Krankentransport liegen, wobei darauf hinzuweisen ist, daß der Gesetzgeber mit § 19 PBefG in erster Linie das öffentliche Interesse am Fortbestand einer funktionierenden gewerblichen Personenbeförderung berücksichtigte, allerdings auch das Interesse des Unternehmers bzw. seines/seiner Erben am möglichen Fortbestand eines im Einzelfall oft alt eingeseenen Unternehmens.

Der Entwurf nimmt weder auf die vorerwähnten öffentlichen noch auf die privaten Interessen, die in § 19 PBefG in angemessener Weise Niederschlag gefunden haben, Rücksicht, weshalb der Gesetzentwurf zumindest in diesem Punkt unbedingt ergänzungsbedürftig ist.

Mit freundlichen Grüßen


Rechtsanwalt